

Konzept zum Schutz von Kindern in den Einrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden

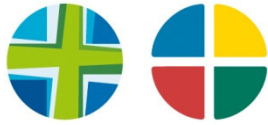
(Im Vorstandsvorstand am 17.2.2025 beschlossen)

Präambel

Jesus aber sagte zu ihnen: „Lasst die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht daran. Denn für Menschen wie sie ist das Reich Gottes da. Amen, das sage ich euch: Wer sich das Reich Gottes nicht wie ein Kind schenken lässt, wird nie hineinkommen.“ Markus 10, 14 und 15

Wir gründen unsere Arbeit auf das christliche Menschbild, nach dem jeder Mensch – auch jedes Kind – ein einzigartiges, von Gott geliebtes Geschöpf ist mit einem unwiderruflichen Wert, der unabhängig ist von seiner Herkunft, seinem Können, seinem Geschlecht und seiner Lebenssituation. Wir bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft, das eigene Leben zu gestalten und mit anderen Menschen solidarisch zu sein. Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Ev.-luth. KiTa-Verband Rotenburg-Verden begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Anregungen, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter*innen sein. Die Kindertagesstättenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.



Einleitung

Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. Jedes Kind soll gefahrlos und geschützt unsere KiTas besuchen. Eltern sollen den KiTas ihre Kinder ohne Sorge anvertrauen können und vertrauensvoll mit der KiTa zusammenarbeiten können.

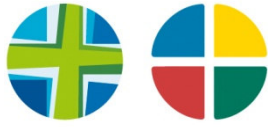
Zu diesem Zweck liegt das Schutzkonzept vor, um mögliche Gefahren von den Kindern rechtzeitig abzuwenden und sie vor Gewalt jeder Art zu schützen. Unter Gewalt verstehen wir jede Form von Gewalt – körperliche, seelische und sexuelle Gewalt. Wir können uns allenthalben vorstellen, ein Kind gegen seinen Willen festzuhalten, wenn es durch sein Handeln selbst gefährdet wäre (z. B. im Straßenverkehr) oder andere gefährden würde.

Kinder zum Essen, zum Probieren oder zum Schlafen zu zwingen, sie wachzuhalten oder anzuschreien verstehen wir beispielsweise als Form von Gewalt, die in unseren KiTas nicht vorkommen darf. Kinder zu beschämen oder sie mit „Worten zu schlagen“ widerspricht unserer grundsätzlichen Haltung, die aus dem christlichen Menschenbild resultiert.

Wird gegen das Gebot der gewaltlosen Bildung, Erziehung und Betreuung verstoßen, greifen die unten beschriebenen Maßnahmen. Uns ist bewusst, dass aufgrund der Arbeitsverdichtung und sehr starken Belastung der Mitarbeitenden unserer KiTas (durch Krankheit, Fachkräftemangel, hohe Ansprüche) ein Verhalten „passieren“ kann, das niemand möchte. Wir unterscheiden in Anlehnung an die Verhaltensampel von www.indipaed.de Grenzverletzungen und Grenzübertritte. In jedem Fall muss gehandelt werden, um künftiges Fehlverhalten zu verhindern. Allen muss bewusst sein, dass Gewalt in keiner Form geduldet wird.

Wir verstehen die Schutzkonzepte als Prozesse in den KiTas, die stetig überprüft und weiterentwickelt werden.

Alle Gesetze, die zur Betriebsführung einer KiTa erforderlich sind, werden eingehalten.



Prävention

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten, sind im KiTa-Verband folgende Maßnahmen Standard:

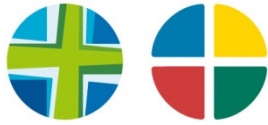
Jede KiTa hat ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept erarbeitet, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Dieses beinhaltet folgende Themen:

- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, insbesondere Wahrnehmung und Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen der Kinder.
- Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang.
- Sexualpädagogisches Konzept: Wertschätzender, offener und sachlicher Umgang und Informationsweitergabe zu Körper, Familie und altersentsprechender Sexualität. Körpererfahrung, Benennung von Gefühlen und das Einfordern von gesetzten Grenzen sowie Reflexion und Beachten von Schamgrenzen der Kinder und im Team.
- Umgang mit eigenem Stress und Überlastung, insbesondere Wahrnehmung und Handlungsstrategien.
- Risikoanalysen: Ausgehend von Gefährdungsbeurteilungen und Analysen der Gegebenheiten des jeweiligen Hauses hat jede Einrichtung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.
- Transparente und klare Handlungswege und -abläufe des Trägers im Falle von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen

In den Einrichtungen werden regelmäßig von der KiTa-Leitung initiierte Fortbildungen zum Kindeswohl nach § 8a SGB VIII durchgeführt.

In jeder Einrichtung werden Beschwerden von Kindern und Eltern ernstgenommen. Im Rahmen von QM werden Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder in den Einrichtungen erarbeitet.



Vor Arbeitsantritt ist ein erweitertes Führungszeugnis nach Vorgabe § 72a SGB VIII von neuen Mitarbeitenden vorzulegen. Das gilt auch für Praktikant*innen, Azubis, BFDler*innen, Leseomas etc., hauswirtschaftliches Personal. Es darf kein entsprechender Eintrag vorhanden sein.

Jede/r Bewerber*in wird während des Bewerbungsverfahrens auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen. Entsprechende Fragen werden im Bewerbungsgespräch implementiert.

Mitarbeitende müssen eine Selbstverpflichtung unterschreiben, in der sie die Kenntnis über das Schutzkonzept bestätigen und sich zur Umsetzung verpflichten.

Mit jedem Landkreis unseres KiTa-Verbandes ist eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder nach § 8a SGB VIII abgeschlossen. Die Inhalte sind den KiTa-Teams bekannt.

Der Träger stellt Zeit und Geld für Fachberatung und Supervision zur Verfügung.

Mitarbeitenden sollen entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten gewährt werden, wenn Grenzverletzungen aus einer persönlichen Überlastung entstehen. Das bedarf einer respektvollen und zugewandten Führungshaltung und einer achtsamen, fehlerfreundlichen Atmosphäre im KiTa-Team.

Daher diskutieren wir Fehler kollegial ohne persönliche Vorwürfe und versuchen die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu verändern.

Intervention

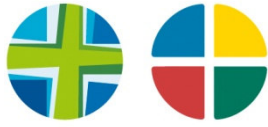
SGB XIII § 8a

Im Fall von § 8a SGB VIII greifen die Vereinbarungen mit den Landkreisen.

Der Träger wird informiert, alle weiteren Handlungsschritte liegen bei der Leitung.

SGB XIII, § 47 Abs, 1 Nr. 2

Im Fall von § 47 Abs,1 Nr. 2 SGB VIII



Im Folgenden sind die Informationswege in den unterschiedlichen Handlungsfeldern beschrieben. Aktuelle Kontaktdatenlisten sind immer für alle Mitarbeitende zugänglich in den Kitas auszuhängen.

Die Handlungslinien gelten, unabhängig davon, wie der Vorfall bekannt wird, z.B.: Kolleg:innen beobachten Verhalten, Kinder berichten anderen Fachkräften von Erlebnissen oder Berichten anderer Kinder, Erziehungsberechtigte geben weiter, was sie von ihren Kindern hören.

Grundsätzlich, aber auch bei Vorwürfen der Einrichtungsleitung können sich Mitarbeitende an die Pädagogische Leitung des Kitaverbandes, an den/die Verbandsvorsitzenden/ die Superintendenten oder die Meldestelle der EKD nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wenden.

Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Konzeptes.

Im Fall einer Grenzverletzung sind folgende Schritte einzuleiten:

- Gespräch im Team, in dem Klarheit bzgl. der Einstufung der Grenzverletzung geschaffen wird, ggf. Rücksprache mit Einrichtungsleitung
- Verweis auf Schutzkonzept, Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex und evtl. zukünftige Vereinbarungen und Anweisungen
- Kommunikation mit dem/n beteiligten Kind/ern, Entschuldigung vom/n Mitarbeiter/in
- Ggf. Information an die Erziehungsberechtigten durch Mitarbeiter/in oder Einrichtungsleitung

Wiederholter und/oder massiver Fall von Grenzverletzungen:

- Information an Einrichtungsleitung
- Gespräch mit Einrichtungsleitung, beteiligte/r Mitarbeitende/r, evtl. Mitarbeitervertretung
- Protokoll, Vereinbarung mit Gegenzeichnung
- Einrichtungsleitung informiert pädagogische Leitung
- Ggf. Abmahnung

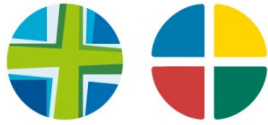


Grenzüberschreitende Handlungen

- Information der Einrichtungsleitung, welche die pädagogische Leitung informiert
- Pädagogische Leitung informiert Vorstandsvorsitzende
- Meldung an den zuständigen Regionalen Fachbereich des Niedersächsischen Landesjugendamtes durch den Träger
- Information des örtlichen Jugendhilfeträgers durch den Träger
- Sofortige Suspendierung bei einem strafrechtlich relevanten Verdachtsfall (in diesem Fall greift der Interventionsplan der ev.-luth. Landeskirche Hannovers)
- Einschalten von Strafverfolgungsbehörden durch den Träger
- Klärung der Sachlage (Gespräch mit allen Beteiligten und pädagogischer Leitung und Mitarbeitervertretung)
- Vereinbarungen, Festlegung der Überprüfung
- Protokoll mit Gegenzeichnung aller am Gespräch Beteiligten
- Pädagogische Leitung und Einrichtungsleitung sprechen mit dem Team
- Supervision/ Fachberatung zur Unterstützung des Teams durch den Träger
- Information an Erziehungsberechtigte

Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffs

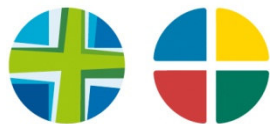
- Mitarbeitende sind verpflichtet, sich im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt an die Einrichtungsleitung bzw. Pädagogische Leitung zu wenden (s. Mitarbeitendengesetz)
- Information an Träger durch die Leitung bzw. eine/n Mitarbeitende/n
- Kind/er vor weiteren Übergriffen schützen!
- Beteiligte/s Kind/er (auch Hinweisgeber:innen) werden altersangemessen begleitet (keine Befragung zu Tathergängen, Stand der Ermittlungen, etc., sondern Einordnung des Vorfalls)
- Erziehungsberechtigte werden sofort über den Prozess durch Einrichtungsleitung bzw. Trägervertreter/in informiert und können auf Unterstützung von Kooperationspartner*innen zurückgreifen
- Sofortige Suspendierung der/s beschuldigten Mitarbeitenden (in diesem Fall greift der Interventionsplan der ev.-luth. Landeskirche Hannovers)
- Meldung an die Landeskirche durch den Träger



- Einschalten von Strafverfolgungsbehörden durch den Träger
- Meldung an den zuständigen Regionalen Fachbereich des Niedersächsischen Landesjugendamtes durch den Träger
- Information des örtlichen Jugendhilfeträgers durch den Träger
- Dokumentation des Verlaufs, Zeitleiste, mit möglichst wörtlicher Rede
- Teambetreuung durch den Träger – gegebenenfalls Hinzuziehung von externer Beratung
- Supervision, Fachberatung durch den Träger initiiert

Sollte es sich bei der gegen den § 47 SGB VIII zuwiderhandelnden Person um die KiTa-Leitung handeln, muss die stellvertretende Leitung die entsprechenden Meldungen machen. Mitarbeitende haben immer die Möglichkeit, sich direkt an die Meldestelle der EKD nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zu wenden.

Sollte sich ein Verdachtsfall nicht bestätigen, ist der/ die betroffene Mitarbeitende zu rehabilitieren. Die Suspendierung erfolgt zunächst auch zu seinem/ ihrem Schutz. Entsprechende Maßnahmen werden in Kooperation mit dem/ der Mitarbeitenden und der KiTa-Leitung durch den Träger veranlasst und beinhalten Informationen an die Erziehungsberechtigten, das Team und altersangemessen auch an die Kinder der Einrichtung.



Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstättenverband
Rotenburg-Verden

Ansprechpersonen

Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Telefon: 0511 – 2796 236

Webseite: www.bkms-system.com/ekd

Pädagogische Leitung

Marlene Kämpfert

Kirchenamt in Verden

Lindhooper Str. 103

27283 Verden

Telefon: 04231-89471

Mail: marlene.kaempfert@evlka.de

Vorsitzender des Kita-Verbandes

Superintendent Dr. Michael Blömer

Goethestraße 20

27356 Rotenburg

Telefon: 04261-6303911

Mail: michael.bloemer@evlka.de

Stellv. Vorsitzender des Kita-Verbandes

Superintendent Fulko Steinhausen

Georgstraße 11a

27283 Verden

Telefon: 04231-92610

Mail: fulko.steinhausen@evlka.de